

Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Raben Steinfeld vom **22. Juni 2015** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.039.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.039.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.015.350 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.011.250 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	4.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	207.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-184.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	180.100 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	180.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 90.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 320 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welche sich wie folgt darstellt:

	Bilanzstichtag 31.12.2013	Bilanzstichtag 31.12.2014	Bilanzstichtag 31.12.2015
Voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Raben Steinfeld	3.877.686,51 €	3.954.728,35 €	3.968.428,35 €

§ 8 Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“

Bestandteil dieser Haushaltssatzung ist der Wirtschaftsplan der Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“ für das Jahr 2015 mit seinen Anlagen.

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Produkte 11403 Bauhof
12600 Freiwillige Feuerwehr (Brandschutz)
21102 Schulkostenbeiträge Grundschulen
21502 Schulkostenbeiträge Realschulträger
36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
54100 Gemeindestraßen
55300 Friedhof mit Kapelle und Pavillon
61100 Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen
61200 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

werden als wesentlich erklärt.

Raben Steinfeld, 23. Juni 2015



(Siegel)

Horst-Dieter Kobi
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V mit Schreiben vom 23.06.2015 an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.07.15 bis 14.07.15 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Raben Steinfeld, 23. Juni 2015



Horst-Dieter Kobi
Bürgermeister